



Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Reglement für öffentliche Sicherheit

2008

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen

Gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung im Bereich des Zivilschutzes, der Armee, der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung und des Feuerschutzes und Feuerwehrdienstes erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Wangen an der Aare folgendes

Reglement für öffentliche Sicherheit:

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Behörden	3
3.	Auftrag	4
4.	Rahmenbedingungen	4
5.	Verordnung des Gemeinderates (VRöS)	5
6.	Strafbestimmungen	6
7.	Schlussbestimmungen	6
	Auflagezeugnis	7

1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1**
Dieses Reglement bezweckt Menschen, Tiere, Pflanzen, die Umwelt und Sachen vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.
- Geltungsbereich** **Art. 2**
1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen
a) Feuerwehr
b) Zivilschutz
c) Führung in ausserordentlichen Lagen
d) Militär und Wirtschaftliche Landesversorgung
im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wangen a/Aare.
2 Bei vertraglich geregelten Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinden erstreckt sich der Geltungsbereich entsprechend.

2. Behörden

- Gemeinderat** **Art. 3**
Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen und für die vertraglich geregelten Gebiete für die Umsetzung der durch das übergeordnete Recht und die kommunalen Reglemente vorgeschriebenen und den Gemeinden übertragenen Massnahmen verantwortlich.
- Organe** **Art. 4**
1 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug namentlich folgende Organe zur Verfügung:
– Der Feuerwehrkommandant
– Der Verantwortliche Zivilschutz
– Der Verantwortliche Militär (Ortsquartiermeister)
– Der Leiter für Wirtschaftliche Landesversorgung
2 Der Gemeinderat kann weitere Personen mit der Organstellung versehen. Die Aufgaben und die Verantwortung regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- Wahlbehörde** 3 Die in Absatz 1 genannten Organe und deren Stellvertreter werden durch den Gemeinderat gewählt.

3. Auftrag

- Art. 5**
- Auftragsumfang 1 Der Gemeinderat stellt die Sicherheit auf dem Gemeindegebiet in den im Art. 2 dieses Reglements genannten Bereichen sicher.
- Mittel für die Auf- 2 Die dem Gemeinderat dabei zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel ergeben sich aus den Rahmenbedingungen.

4. Rahmenbedingungen

- Personelle Mittel **Art. 6**
Dem Gemeinderat stehen die Organe gemäss Art. 4 dieses Reglements, die Feuerwehr und im Rahmen des übergeordneten Rechts das regionale Führungsorgan und die Verbände des Zivilschutzes zur Verfügung.

- Finanzielle Mittel **Art. 7**
- 1 Die finanziellen Mittel für den Zivilschutz, die Führung in ausserordentlichen Lagen, das Militär und die Wirtschaftliche Landesversorgung werden über die Laufende Rechnung (steuerfinanziert) bereitgestellt.
- 2 Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt. Die näheren Bestimmungen werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.
- 3 Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt mindestens 2 % und höchstens 10 % der Staatssteuerveranlagung und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Jahr. Sie darf zurzeit aber Fr. 400.00, bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.
- 4 Der Gemeinderat legt im Rahmen von Absatz 3 den Satz der Feuerwehrrersatzabgabe und den Höchstbetrag in einer Verordnung fest.
- 5 Die der Feuerwehr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ergeben sich aus
- a) Beiträgen der GVB
 - b) Feuerwehrrersatzabgabe
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Verrechneten Einsatzkosten
 - e) Entschädigung für Nachbarhilfe
 - f) Bussen
 - g) Verkauf von nicht mehr benötigtem Feuerwehrmaterial
 - h) Weitere im Zusammenhang mit der Feuerwehr eingehende Beträge
- 6 Wird die Aufgabe „Feuerwehr“ mit anderen Gemeinden zusammen erfüllt, sorgt der Gemeinderat für eine finanziell transparente Rechnungsführung „Feuerwehr“ und der „Ersatzabgabe“ und regelt dies in einer Verordnung oder im Anschlussvertrag.

- Zusammenarbeit **Art. 8**
- 1 Die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit ist anzustreben, sofern die Aufgaben in der gewünschten Qualität und in wirtschaftlicher Weise erfüllt werden können.
 - 2 Der Gemeinderat ist für den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und / oder Beitrittserklärungen in Verbände oder dergleichen, die dem Reglementsziel dienen abschliessend zuständig.
 - 3 Der Gemeinderat regelt das Mitspracherecht der Vertragspartner und den Einsitz von Vertretern der Vertragspartner im Zusammenarbeitsvertrag und sofern nötig in der Verordnung zu diesem Reglement.

5. **Verordnung des Gemeinderates (VRöS)**

Inhalt der Verordnung **Art. 9**
Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung zum Rös insbesondere:

a) Allgemeines

- die Zuständigkeiten für den Bereich der öffentlichen Sicherheit
- die Aufgabenträger und deren Aufgaben

b) Feuerwehr

- Aufgaben der Feuerwehr
- Dienstpflicht zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr (auf freiwilliger Basis kann der Feuerwehrdienst früher begonnen und später beendet werden), Einteilung, Ernennung und Befreiung
- Ausrüstung
- Übungsdienst und Einsatz
- Finanzierung, Versicherungen
- Zuständigkeiten
- Strafen und Schlussbestimmungen

c) Zivilschutz

- Zuständigkeit und Verantwortung über die den Gemeinden verbleibenden Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes
- Zusammenarbeit mit dem Verband öffentliche Sicherheit Amt Wangen
- Aufgaben und Verantwortung für den Verantwortlichen der Gemeinde für den Zivilschutz

d) Führung in ausserordentlichen Lagen

- Zuständigkeit und Verantwortung über die den Gemeinden verbleibenden Aufgaben im Bereich der Führung in ausserordentlichen Lagen
- Zusammenarbeit mit dem Verband öffentliche Sicherheit Amt Wangen

e) Militär und wirtschaftliche Landesversorgung

- Zuständigkeit und Verantwortung über die Restaufgaben der Gemeinde im Bereich Militär und der Wirtschaftlichen Landesversorgung

f) weitere Ausführungsbestimmungen

– Strafbestimmungen

6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 10**

1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig

2 Ausgesprochene Bussenbeträge im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3 Eine Bestrafung nach Art. 47 bis 49 FWG bleibt vorbehalten.

4 Die Verordnung regelt die weiteren Einzelheiten.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 11**

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2008 in Kraft.

Anpassung des Reglements **Art. 12**

Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 13**

Das vorliegende Reglement hebt das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 29. November 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 03.12.2007 nahm dieses Reglement an.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Wangen Nr. 44 vom 01.11.2007 und Nr. 45 vom 08.11.2007 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 08.01.2008

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler